

Die Versteampelung von Verlagsverträgen nach dem neuen Urkundensteuergesetz

Von Dr. jur. Alexander Elster

I.

Das neue Urkundensteuergesetz (UrkStG.) vom 5. Mai 1936 (RGBl. I S. 407) vereinigt die bestehenden Stempelsteuern der deutschen Länder in einem einheitlichen Reichsgesetz, das an die Stelle der bisherigen fünfzehn Landesstempelgesetze tritt. Die verschiedene steuerliche Behandlung der Urkunden hört mit dem 30. Juni auf; die Undurchsichtigkeit vieler, z. T. veralteter Bestimmungen wird aufgehoben, eine Gleichheit der wirtschaftlichen Behandlung geschaffen, Zweifelsfragen (wenn wohl auch nur zum Teil) werden geklärt.

Damit ist verwirklicht, was in meinem Aufsatz über die Stempelsteuer bei Verlagsverträgen (namentlich nach preußischem Recht) im Börsenblatt Nr. 218 vom 18. September 1934 bereits angedeutet wurde, aber gerade für den Verlagsvertragsstempel bieten auch die neuen Bestimmungen manche Schwierigkeiten und Zweifelsfragen.

Grundsatz des neuen Gesetzes ist das »Urkundenprinzip«. Dieses bedeutet (was auch für unsere Frage wichtig ist), »daß sich die Stempelpflicht einer Urkunde nach ihrem Inhalt richtet«, daß (wie die amtliche Begründung weiter sagt) »eigentlich als Gegenstand der Steuer das Rechtsgeschäft erscheint, trotzdem aber nur die über die Rechtsgeschäfte errichteten Urkunden besteuert werden sollen«. So sagt § 1 des neuen Gesetzes grundlegend:

»Der Urkundensteuer unterliegen die in diesem Gesetz bezeichneten Rechtsgeschäfte und sonstigen Rechtsvorgänge, wenn über sie im Inland eine Urkunde errichtet worden ist.«

Das bedeutet, daß Verträge (also auch Verlagsverträge) nur dann der Stempelpflicht unterliegen, wenn »eine Urkunde errichtet« worden ist — eine formelle, freilich nicht etwa nur notarielle oder gerichtliche, sondern auch eine nur private Urkunde, aber eben doch eine Urkunde. Bloße Briefform würde also — ebenso wie ein lediglich mündlicher Abschluß — keine Urkundensteuer fällig machen. Hierüber sagt § 2:

»Die Steuerschuld entsteht . . . bei einer privatschriftlichen Urkunde über einen Vertrag a) wenn die Urkunde von den Vertragsteilen unterzeichnet wird: mit der Unterzeichnung, b) wenn die Urkunde nur von einem Vertragsteil unterzeichnet wird: mit Aushändigung der Urkunde an den anderen Vertragsteil, an einen Dritten oder an eine Behörde.«

Die Frage, ob der nur briefliche Abschluß, bei welchem eben jeweils nur ein Vertragsteil die einander ergänzenden Erklärungen unterschreibt, stempelpflichtig ist, wurde für das frühere Recht darauf abgestellt, ob »nach der Verkehrssitte ein förmlicher schriftlicher Vertrag abgeschlossen zu werden pflegt«; war das der Fall, dann wäre die die Steuer ersparende nur briefliche Vereinbarung eine Umgehung; im entgegengesetzten Fall käme eine Urkundensteuerverpflichtung nicht in Frage. Das darf auch wohl nach dem neuen Gesetz als grundsätzlich richtig angesehen werden. Es wird nicht verlangt, daß um der Steuer willen »Urkunden errichtet werden«, wo man — ohne an die Steuerfragen zu denken — mit formloser mündlicher oder brieflicher Verständigung auskam; z. B. bei Beiträgen zu periodischen Werken, bei sonstigen kleinen Aufsätzen oder auch kleineren selbständigen Schriften. Aber andererseits soll nicht von der allgemein und üblicherweise für notwendig gehaltenen förmlichen urkundenmäßigen Bindung ab-

gesehen werden, um die Steuer zu ersparen. Wann das eine oder das andere bei Verlagsverträgen vorliegt, wird nur von Fall zu Fall festgestellt werden können. Aber um Mißbräuchen generell vorzubeugen, hat das neue Gesetz einige Gattungen von Verträgen genannt, bei denen die Stempelsteuer (Urkundensteuer) auf jeden Fall zu entrichten ist.

In § 8 heißt es (Abs. 3):

»Kommt ein Vertrag durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustande, so ist er nicht steuerpflichtig, soweit nicht in den §§ 13 bis 15 etwas anderes bestimmt ist.«

Diese §§ 13 bis 15 nennen die Miet- und Pachtverträge, die Dienstverträge und die Werkverträge, die sämtlich auch dann steuerpflichtig sind, wenn der Vertrag nur durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustande gekommen ist.

Daraus folgt also, daß dies für den Verlagsvertrag nicht gilt. Aber es taucht hier doch die Frage auf, ob nicht der Werkvertrag, der oftmals die Form für einen Verlagsvertrag — z. B. bei erst zu schaffenden Werken oder bei Nebenarbeiten, Registerherstellung u. dgl. — abgibt, nach § 15 auch bei bloßer Briefform steuerpflichtig ist. Das wäre ein — gegenüber dem im allgemeinen höher bewerteten Verlagsvertrag — ein ungerechtes und unmögliches Ergebnis. Der § 15 Abs. 4 hilft hier zu der besseren Einsicht, obwohl er vermutlich an diese werkvertragliche Abart der Verlagsverträge nicht gedacht hat. Werklieferungsverträge nämlich, d. h. solche Werkverträge, bei denen sich der Leistende verpflichtet, »das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoff herzustellen«, sind von der Besteuerung überhaupt ausgenommen. Wenn es sich um werkvertragsähnliche Verlagsverträge handelt, so wird es sich zu meist um eine Art von Werklieferung handeln. Aber es ist natürlich für die Praxis ganz unmöglich, vom Verleger oder dem Stempelverteiler zu verlangen, daß er in jedem zweifelhaften Fall entscheiden solle, ob es sich a) um einen Verlagsvertrag schlechthin (mit Steuerpflicht nur bei Errichtung einer Vertragsurkunde) oder b) um einen Werkvertrag (mit Steuerpflicht auch bei nur brieflicher oder sonstiger Abmachung) oder c) um einen Werklieferungsvertrag (ohne jede Urkundensteuerverpflichtung) handelt. Man sieht also, daß die erwartete Klärung solcher Zweifelsfälle zunächst sehr schwierig ist und vielleicht erst von guten Kommentaren oder Gerichtsentscheidungen erbracht werden kann. So wird man im allgemeinen von der Einreihung der hierhergehörigen Verträge unter § 20 (»Sonstige Verträge«) auszugehen und den »Verlagsvertrag« als gemeinsame Gattung zu behandeln, aber keine schwierige Unterscheidung nach Abarten innerhalb des Verlagsvertrags zu machen haben.

II.

§ 20 UrkStG. lautet (Abs. 1):

»Steuerpflichtig ist auch ein sonstiger in diesem Gesetz nicht aufgeführter Vertrag über einen vermögensrechtlichen Gegenstand.« (Abs. 2): **»Die Steuer beträgt**

1. wenn im Vertrag die Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldschuld übernommen oder das Bestehen einer Geld-